

# Bekanntmachung.

- Das 1. bis 4. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1882 enthält:
- No. 1. Bekanntmachung, die Vergütung der Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1882 betr.;
  - No. 2. Bekanntmachung, die Beiträge zum Bedarf des Landeskulturraaths betr.;
  - No. 3. Verordnung, den Reiseaufwand der Special-Commissare bei agrarischen Auseinandersetzungen betr.;
  - No. 4. Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes über die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betr.;
  - No. 5. Gesetz, die Umwandlung der 4 1/2 procentigen Prioritätsanleihe der vorm. Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie vom Jahre 1872 in eine 4procentige Staatsschuld, bez. deren Tilgung betr.;
  - No. 6. Gesetz, die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen betr.;
  - No. 7. Ausführungsverordnung dazu;
  - No. 8. Bekanntmachung, das Lehrbuch der Hebammenkunst betr.;
  - No. 9. Verordnung, die Veröffentlichung einer Bekanntmachung wegen Kündigung der Prioritätsanleihe der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie von 1872 u. betr.;
  - No. 10. Bekanntmachung, den Ankauf der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn betr.;
  - No. 11. Verordnung, die Legitimationen für Handlungsreisende und zum Besuche der Messen u. in Oesterreich-Ungarn betr.;
  - No. 12. Bekanntmachung, eine Abänderung der Beilage A des mit Neufß a. U. zu Regulirung der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse geschlossenen Recesses betr.;
  - No. 13. Bekanntmachung, den Turnunterricht in einfachen Volksschulen betr.;
  - No. 14. Verordnung, die Abänderung des Prüfungs-Regulativs für die Candidaten des höhern Schulamts betr.;
  - No. 15. Gesetz, die Abänderung des Tarifs zu dem Gesetz über die Schlachtsteuer u. betr.;
  - No. 16. Verordnung, die theologischen Prüfungen in Leipzig betr.;
  - No. 17. Bekanntmachung, die Concessionirung der Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg betr.;
  - No. 18. Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1881 und 1882 betr.;
  - No. 19. Verordnung, die für Begutachtung u. von Dampfesseln zu erhebenden Gebühren betr.;
  - No. 20. Dekret wegen Bestätigung der Einquartierungs-Ordnung für die Stadt Bautzen;
  - No. 21. Finanzgesetz auf die Jahre 1882 und 1883;
  - No. 22. Ausführungsverordnung dazu;
  - No. 23. Verordnung, die Gebührentaxe für Berrichtungen von Thierärzten in gerichtlichen und Verwaltungsangelegenheiten betr.;
  - No. 24. Verordnung, die Rückgabe der Formulare über die Erhebung der Ernteerträge von 1881 betr.;
  - No. 25. Verordnung, die Verlegung der Weiber-Correctionsanstalt betr.;
  - No. 26. Verordnung, die Vollstreckung von Gefängnißstrafen an Personen weiblichen Geschlechts betr.;
  - No. 27. Gesetz, die Entmündigung und die Bevormundung Geisteskranker u. betr.;
  - No. 28. Gesetz, die Löschung von Reallaster im Grund- und Hypothekensbuch betr.;
  - No. 29. Gesetz, Errichtung von Familienanwartschaften an Lehen betr.;
  - No. 30. Gesetz, Gehaltsverhältnisse der Mitglieder des Oberlandesgerichts betr.;
  - No. 31. Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zur Aufnahme von Protocollen u. betr.;
  - No. 32. Bekanntmachung, den Ankauf der Sächsisch-Thüringischen Ost-Westbahn Zwickau-Weida betr.
- Gedachte Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes liegen zur Einsicht in hiesiger Rathsexpedition aus.  
Wilsdruff, am 19. April 1882.

Der Stadtgemeinderath.  
Ficker, Brgmstr.

# Bekanntmachung, die Einkommensteuer betreffend.

Nachdem das diesjährige Ortscataster für die Einkommensteuer hier eingegangen ist, so wird in Gemäßheit § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 einem jeden Beitragspflichtigen hiesiger Stadt die Steuerklasse, in welche er eingeschätzt worden ist, sowie der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer mittelst einer verschlossenen Zuschrift, in welcher zugleich eine kurze Belehrung über das Recht der Reclamation und dessen Voraussetzungen enthalten ist, in diesen Tagen behändigt werden.

Denjenigen Beitragspflichtigen, welchen die vorerwähnte Zuschrift nicht behändigt werden kann, bleibt überlassen, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses bei der hiesigen Stadtkämmerei zu melden.

Als Termin für Abführung der ersten Hälfte des Normalsteuergesetzes ist  
der 30. April ds. Jrs.

festgesetzt worden.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß Reclamationen gegen die Höhe der im gedachten Cataster angelegten Einkommensteuerbeträge nicht die Wirkung eines Aufschubes der Bezahlung derselben haben können.

Eine Hilfstafel zur Berechnung der Einkommensteuerätze hängt in der Hausflur der Kämmerei zu Jedermanns Einsicht aus.  
Wilsdruff, am 20. April 1882.

Der Stadtgemeinderath.  
Ficker, Brgmstr.

Nachdem ich, der unterzeichnete Rechtsanwalt, in dem Creditwesen des flüchtigen Gerbers Robert Hüttig hierselbst als Concursverwalter bestellt worden bin, fordere ich alle Diejenigen, welche noch Hüttig'n schulden, hiermit auf, diese Zahlungen nur an mich und zwar bei Vermeidung der Klagerhebung bis spätestens den

**26. dieses Monats**

zu leisten.

Wilsdruff, am 15. April 1882.

Rechtsanwalt Ernst Sommer.

# C. H. Wunderling,

Dresden, Altmarkt 18, Parterre und I. Etage.

Anerkannt billigste Bezugsquelle für Manufacturwaaren und Damen-Confection.

<b>Kleiderstoffe, halbw.,</b> einfarbig und carrirt, Meter von 45 Pfg. an.	<b>Elsässer Waschstoffe.</b> <b>Kattun,</b> Meter von 32 Pfg. an.	<input type="checkbox"/> <b>Bettzeuge,</b> Meter von 35 Pfg. an.	<b>Auffallend große Auswahl in Damen-Confection.</b>
<b>Kleiderstoffe, reinw.,</b> einfarbig und carrirt, Meter von 75 Pfg. an.	<b>Madapolame und Piqué,</b> Meter von 45 Pfg. an.	<b>Gestreifte Inlets,</b> Meter von 55 Pfg. an.	<b>Umhänge,</b> Stück von 9 M. an.
<b>Kleiderstoffe, hochfein,</b> 65 cm breit, Meter von 1 M. an, 110 cm br., Mtr. v. 1 M. 30 Pfg. an.	<b>Satin und Zephir,</b> Meter von 1 M. an.	<b>Meubel-Damast,</b> Meter von 1 M. an.	<b>Jaquettes,</b> Stück von 6 M. an.
<b>Schwarze Cachemirs,</b> bestes Fabrikat, Meter von 1 M. 20 Pfg. an.	<b>Blaudruck,</b> (echtfarbig), Meter von 40 Pfg. an.	<b>Rockzeug, halbwollen,</b> Meter von 75 Pfg. an.	<b>Regen-Mäntel</b> Stück von 9 M. an.
<b>Schwarz. Seidenstoffe,</b> garantirt haltbar, Meter von 3 Mark an.	<b>Möbelstoffe und Gardinen,</b> Meter von 30 Pfg. an.	<b>Schürzenleinen,</b> Meter von 60 Pfg. an.	<b>Brunnenmäntel,</b> Stück von 15 M. an.
	<b>Weiss Hemdentuch,</b> Meter von 35 Pfg. an.	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Haus-Röcke,</b> Stück 2 M. 50 Pfg.	<b>Damenröcke,</b> Stück von 2 M. 50 Pfg. an.
	<b>Weiss Halbleinen,</b> Meter von 42 Pfg. an.	<b>Bettdecken, St. v. 1 M. 80 Pfg.</b>	<b>Umschlagetücher,</b> Stück von 4 M. an.
	<b>Weiss Reinleinen,</b> Meter von 60 Pfg. an.	<b>Jute-Tischdecken,</b> Stück von 2 M. an.	
		<b>Leinene Schürzen,</b> Stück von 70 Pfg. an.	

Die bedeutende Frequenz, welches sich mein Geschäft in dem neuen Local durch entschiedene Reellität erfreut, gestattet mir, die größten Waaren-Abschlüsse zu machen, so daß ich in allen Artikeln die denkbar größte Auswahl bieten kann.  
Besucher Dresdens thun entschieden gut, meinem Geschäft einige Aufmerksamkeit zu schenken, die bloße Besichtigung meiner Schaufenster wird bestätigen, wie billig und reell ich bediene.

Preise fest mit 3<sup>0</sup>/<sub>10</sub> Rabatt.

Für Wiederverkäufer Extra-Preise.